

### Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkunft der Stadt Wertingen

(Obdachlosenunterkunftsgebührensatzungen - OGS)

Die Stadt Wertingen erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) des Freistaates Bayern folgende Gebührensatzung:

### § 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft gemäß § 1 § 4 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Stadt Wertingen (OBS) sind Benutzungsgebühren zu entrichten. Neben den Benutzungsgebühren werden Gebühren zur Abgeltung der Kosten für Heizung sowie Nebenkostengebühren zur Abgeltung der Kosten für Wasserverbrauch, Beleuchtung von Keller, Treppenhaus und Flur, Kanalbenutzung, Müllabfuhr aktuell nicht erhoben.
- (2) Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich nach Maßgabe des § 4.

# § 2 Gebührenschuldner/in

- (1) Gebührenschuldner/innen sind die Benutzer/innen. Die Gebühren bemessen sich nach Personen bzw. Personenanzahl im Familienverband.
- (2) Gemeinschaftliche Benutzer/innen haften als Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Ehegatten und erwachsene Familienangehörige, die im Familienverband leben und über ausreichende eigene Einkünfte verfügen sowie für Partner/innen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft und Lebenspartner/innen nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

# § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebühren werden zum 1. eines jeden Monats bzw. am Tag der Einweisung im Voraus fällig. Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, werden die Gebühren entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt, an denen die Unterkunft benutzt wurde. Der Tag des Beginns und des Endes der Nutzung sind voll gebührenpflichtig.

- (3) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (4) Die Anwendung des Verwaltungszwangsverfahrens bei rückständigen Gebühren bleibt vorbehalten.

# Gebührensätze

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren in der Obdachlosenunterkunft werden wie folgt festgesetzt:

6.26€ Tagesgebühr für Kinder (unter 6 Jahre): Tagesgebühr für Erwachsene/sonstige Personen: 10,43 € (auch Kinder über 6 Jahre)

Tagesgebühr für Familien (maximal): 27,12€

(2) Wenn ein/e Benutzer/in, dem/der eine günstige und seiner/ihrer Familiensituation entsprechende Wohnung auf dem nicht preisgebundenen Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, aus seiner/ihrer Obdachlosenwohnung nicht auszieht, kann die Benutzungsgebühr gemäß Abs. 1 ab dem Folgetag um 20 v. H. erhöht werden.

#### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche noch Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wertingen, den 21.11.2022

Willy Lehmeiner

1. Bürgermeister